



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0029/2024

Vorlage: <b>ST/0033/2024</b>		Datum: 06.03.2024	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die LINKE-PARTEI.: Anhebung Anzahl Kneipenkonzerte</b>			
Gremienweg:			
14.03.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Gaststätten unterliegen den Vorschriften des Gaststättengesetzes und denen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), das durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird. Aus diesen Vorgaben ergeben sich Betreiberpflichten, wie z. B. die Einhaltung bestimmter Lärmrichtwerte.

Lärmbelästigungen durch Gaststätten können durch sogenannte „verhaltensbezogene Geräusche“ entstehen: durch Gespräche, Rufe oder Lachen. Eine andere Quelle sind technische Geräusche, die beispielsweise von Musikdarbietungen ausgehen.

Nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 LImSchG RLP sowie unter Berücksichtigung der TA Lärm kann die zuständige Behörde bei einem öffentlichen oder bei überwiegendem privaten Interesse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Grundsatz machen, dass entsprechende (Ton)Geräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

Vor der Erteilung einer Ausnahmezulassung ist zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner und den Interessen der Gewerbetreibenden abzuwägen. Kommt es zur Erteilung einer Ausnahmezulassung, werden regelmäßig die Lärmauswirkungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen auf ein für Anwohner zumutbares Maß begrenzt.

Die maximale Höchstgrenze von Live-Musik-Veranstaltungen in Gaststätten ist in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Punkt 7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse festgelegt. Die TA Lärm gibt dabei vor, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte tags/nachts an nicht mehr als zehn Tagen eines Kalenderjahres und an nicht mehr als jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden darf.

Diese Regelung entspricht der in Koblenz gängigen Verwaltungspraxis und wird bereits im Sinne der Veranstalter bis zum Maximum des gesetzlich vorgesehenen Rahmens für Live-Musik-Veranstaltungen in Gaststätten ausgeschöpft.

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

**Beschlussempfehlung:** Da den gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen wird, empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.